

Zweites COVID-19-Gesetz Wichtige Änderungen für Gesundheitsdienstleister

Vergangenen Freitag hat der Gesetzgeber das 2. COVID-19-Gesetz beschlossen, das auch für Gesundheitsdienstleister zahlreiche Änderungen bringt. Die wichtigsten möchten wir Ihnen vorstellen:

Änderungen im Ärztegesetz

Im Ärztegesetz kommt es zu Lockerungen des Berufsrechts, die ein umfassenderes ärztliches Tätigwerden ermöglichen.

Die Verpflichtung von Fachärzten, sich auf ihr Sonderfach zu beschränken, entfällt bei einer epidemiologischen Situation. Dadurch soll ein Tätigwerden aller Fachärzte zur Bewältigung einer Pandemie ermöglicht werden. Es handelt sich dabei lediglich um eine Ermächtigung. Fachärzte sind daher nicht verpflichtet, während einer Pandemie fachfremde Leistungen zu erbringen und zur Vermeidung von Haftungsfällen ist hier auch Vorsicht geboten: Denn auch Ärzte, die außerhalb ihres Fachbereichs tätig werden, schulden eine Behandlung lege artis und haften für Kunstfehler.

Im Falle einer Pandemie dürfen nunmehr auch Ärzte, die nicht alle Erfordernisse zur Berufsausübung erfüllen, den ärztlichen Beruf ausüben. Das betrifft insbesondere pensionierte Ärzte, ausländische Ärzte und Turnusärzte. Deren Tätigkeiten dürfen jedoch nur in Zusammenarbeit mit anderen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten erbracht werden und sind der Ärztekammer vorab zu melden.

Naturwissenschaftliche Einrichtungen dürfen medizinische Untersuchungen in Zusammenhang mit einer Pandemie durchführen. Der Gesetzgeber denkt hier offenbar an die Vornahme von Laboruntersuchungen durch veterinärmedizinische Einrichtungen. Der Gesetzestext ist allerdings bereiter formuliert und umfasst sämtliche naturwissenschaftliche Einrichtungen und sämtliche ärztliche Untersuchungen. Die Ausnahme ist jedoch auf Untersuchungen im Rahmen einer Pandemie eingeschränkt. Parallel zu dieser Lockerung des Ärztevorbehalts wird im MTD-Gesetz festgelegt, dass Personen, die ein naturwissenschaftliches oder ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, für die Dauer einer Pandemie Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes erbringen dürfen. Auch Labors können vorrübergehend Personen anstellen, die lediglich über eine naturwissenschaftliche oder veterinärmedizinische Ausbildung verfügen. Im Fall von Ambulatorium kann dafür eine Anzeige des geänderten Personalplans bei der Landesregierung (in Wien: MA40) erforderlich sein.

Um Behinderungen der ärztlichen Tätigkeit zu vermeiden, werden sämtliche im Ärztegesetz enthaltenen Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung während der Dauer einer Pandemie ausgesetzt.

Lockerungen für Angehörige nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe

Für die Dauer einer Pandemie dürfen auch Personen, die nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, für Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, für



Tätigkeiten eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und für Tätigkeiten der Pflegeassistenzberufe herangezogen werden. Voraussetzung ist allerdings weiterhin das Vorliegen des jeweiligen Qualifikationsnachweises. Praktisch betrifft diese Regelung daher vor allem Absolventen einer entsprechenden Ausbildung, deren Eintragung im Gesundheitsberuferegister noch nicht beantragt bzw. abgeschlossen werden konnte. Auch Berufsangehörige, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, bereits einen Anerkennungs-bzw. Nostrifikationsbescheid erworben haben, aber die Absolvierung einer Ergänzungsausbildung noch nicht abgeschlossen haben, sind umfasst. Bereits im Ruhestand befindliche Berufsangehörige können auf dieser Grundlage ebenfalls tätig werden.

Führen Biomedizinische Analytiker Laboruntersuchungen im Zusammenhang mit einer Pandemie durch, entfällt die für Laboruntersuchengen sonst verpflichtende ärztliche Anordnung. Weiters können Personen, die ein naturwissenschaftliches oder ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, für die mit einer Pandemie anfallenden Laboruntersuchungen herangezogen werden. Inwiefern auch diese Personen ohne ärztliche Anordnung tätig werden dürfen, ist nicht eindeutig geregelt, sodass wir vorsichtsweise ein Tätigwerden nur nach ärztlicher Anordnung empfehlen. Auch Laborassistenten benötigen für die Durchführung (einfacher) Untersuchungen wie bisher eine entsprechende Anordnung von einem Arzt oder einem Biomedizinischen Analytiker. Interessant ist, dass es sich bei der Einbeziehung von Naturwissenschaftlern und Veterinärmedizinern laut den Gesetzesmaterialien nur um eine "Klarstellung"

handelt. Das könnte dahingehend verstanden werden, dass der Gesetzgeber den Einsatz dieser Personen für Laboruntersuchungen auch abseits von Pandemien als zulässig erachtet und dies nun lediglich in Zusammenhang mit COVID-19 klarstellt.

Klargestellt wird außerdem, dass der Tätigkeitsbereich von Sanitätern im Zusammenhang mit einer Pandemie auch die Durchführung von Abstrichen aus Nase und Rachen zu diagnostischen Zwecken umfasst.

Weitere Änderungen im Gesundheitsbereich

Für die Dauer der Bekämpfung von COVID-19 dürfen Gesundheitsdaten auch (unverschlüsselter) E-Mail übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass die Identitäten und maßgeblichen Rollen der an der Übermittlung beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter bestätigt sind. Dafür genügt ein telefonischer Kontakt oder die Abfrage elektronischer Verzeichnisse. Im Fall eines gültigen Widerspruchs gegen die Teilnahme an ELGA dürfen Befunde per Fax oder E-Mail an die jeweilige Apotheke übermittelt werden. Diese Änderungen sollen soziale Kontakte reduzieren, indem Arzneimittelverschreibungen auch ohne Arztbesuch ermöglicht werden.

Weiters wird der Gesundheitsminister durch das zweite COVID-19-Gesetz ermächtigt, mittels Verordnung Regelungen über Versorgungs-und Bereitstellungsverpflichtungen für Hersteller, Bevollmächtigte und Abgabestellen von Medizinprodukten zu erlassen, wenn und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist.



Autoren

Dr. Thomas Zivny
Partner
thomas.zivny@cerhahempel.com
+43 1 514 35 131

Mag. Katharina Wilding katharina.wilding@cerhahempel.com +43 1 514 35 595

Media owner and publisher: **CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH**, Parkring 2, A-1010 Vienna | Tel: +43 1 514 350 Fax: +43 1 514 35 35 | email: office@cerhahempel.com | Although this newsletter was created with the greatest of care, we nevertheless do not accept any responsibility whatsoever for its content being correct, complete or up to date | **Visit us at www.cerhahempel.com** | **CERHA HEMPEL** Austria Belarus Bulgaria Czech Republic Hungary Romania Slovak Republic